

Herrn Michael Wessel
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Es informiert Sie Ursula Albel
Anschrift Rathaus Barmen
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563 66 77
Fax (0202)
E-Mail ratsfraktion@dielinke-wuppertal.de
Datum 23.09.2015
Drucks. Nr. VO/1805/15
öffentlich

Große Anfrage

Zur Sitzung am
21.10.2015

Gremium
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Hartz IV-Sanktionen
Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE vom 23. September 2015

Sehr geehrter Herr Wessel,

eine endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über Sanktionen, die auf den Regelungen des § 31 a i.V.m § 31 und § 31 b SGB II beruhen, ist noch nicht getroffen. Sanktionen werden von den Mitarbeiter*innen der Jobcenter Wuppertal AöR noch weiterhin verhängt.

Wir bitten um die Beantwortung unserer Fragen zu diesem Themenkomplex:

1. Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II

1.1 Wie hoch war insgesamt die Zahl der verhängten Minderungen des ALG II in den Jahren 2012, 2013 und 2014 aufgrund von sogenannten „Pflichtverletzungen“ nach § 31 SGB II? Wie hoch war dabei der Anteil der Unter-25jährigen? Bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben.

1.2 In welcher Höhe wurden die Minderungen ausgesprochen? Bitte auch hier die Unter-25jährigen getrennt ausweisen und absolute Zahlen und Prozentzahlen angeben.

1.3 Wie groß ist der Anteil der Sanktionen gegen Unter-25jährige, bei denen von dem gesetzlichen Ermessensspielraum des § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II Gebrauch gemacht wird, den Sanktionszeitraum auf sechs Wochen zu beschränken?

1.4 Werden die Leistungsberechtigten bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent standardmäßig über die Möglichkeit der Beantragung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen informiert?

1.5 Wie hoch ist die Bewilligungsquote bei den Anträgen auf Sachleistungen oder geldwerte Leistungen?

1.6 Wie hoch ist der durchschnittliche Wert der ausgegebenen Lebensmittelgutscheine,

wenn Sachleistungen bzw. geldwerte Leistungen bewilligt werden?

1.7 Werden bewilligte geldwerte Leistungen bei Bedarf auf mehrere Lebensmittelgutscheine verteilt, um wirtschaftliches Einkaufen zu fördern?

1.8 Evaluiert das Jobcenter während des Integrationsprozesses, ob und inwiefern die Sanktionspraxis auf Grundlage der §§ 31, 31a und 31b SGB II einen Einfluss auf die individuellen Eingliederungsbemühungen bzw. das individuelle Verhalten der zuvor sanktionierten hilfeberechtigten Personen hat.

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Bitte auch hier die Unter-25jährigen getrennt ausweisen und absolute Zahlen und Prozentzahlen angeben.

b. Wenn nein, warum nicht?

2. Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II

2.1 Wie hoch war insgesamt die Zahl der Minderungen des ALG II oder des Sozialgelds in den Jahren 2012, 2013 und 2014 aufgrund von sogenannten „Meldeversäumnissen“ nach § 32 SGB II? Wie hoch war dabei der Anteil der Unter-25jährigen? Bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben

2.2 Wie häufig überschneiden sich Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen während ihrer dreimonatigen Dauer

a. mit weiteren Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen?

b. mit Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II?

2.3 Evaluiert das Jobcenter während des Integrationsprozesses, ob und inwiefern die Sanktionspraxis auf Grundlage des §32 SGB II einen Einfluss auf die individuellen Eingliederungsbemühungen bzw. das individuelle Verhalten der zuvor sanktionierten hilfeberechtigten Personen hat.

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Bitte auch hier die Unter-25jährigen getrennt ausweisen und absolute Zahlen und Prozentzahlen angeben.

b. Wenn nein, warum nicht?

3. Fachlichkeit und Verwaltungsaufwand

3.1 Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Verhängung von Sanktionen fachlich beraten?

3.1.1 Mit welcher Strategie wird nicht intendierten Folgen der Sanktionspraxis begegnet?

3.1.2 Inwiefern findet eine Reflexion und Supervision über den Umgang mit Ermessensspielräumen statt?

3.2 Wie groß ist der Anteil der Sanktionsbescheide, die eine individuelle Begründung des sanktionierenden Mitarbeiters enthalten, bezüglich der persönlichen Situation des Sanktionierten und über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Verhalten der sanktionierten Person?

3.3 Wie wird mit unterschiedlichen Sanktionspraxen der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters verfahren?

3.4 Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Kontrolle der Pflichterfüllungen der Leistungsberechtigten nach SGB II und für die Verhängung, Veränderung und Aufhebung der Leistungsminderungen?

4. Höhe der nicht ausgezahlten SGB II Leistungen"

In welcher Höhe insgesamt wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2014 vom Jobcenter Wuppertal Leistungen aufgrund der §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II gemindert?

5. Verfassungsmäßigkeit der Leistungsminderungen

Die 15. Kammer des Sozialgericht Gotha stellte am 26.05.2015 (Aktenzeichen: S 15 AS 5157/14) die Unvereinbarkeit von SGB II-Sanktionen mit dem Grundgesetz fest. In den Regelungen des § 31 a i.V.m § 31 und § 31 b SGB II sahen sie insbesondere eine Verletzung der Menschenwürde und des Grundrechts auf Berufsfreiheit. Das Verfahren wurde dem Bundesverfassungsgericht zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Sollte sich das Bundesverfassungsgericht der Rechtsauffassung des Sozialgerichts Gothas anschließen und die o.g. Regelungen des SGB II als verfassungswidrig erachten, wären sämtliche auf diesen Rechtsnormen basierenden Sanktionsbescheide der Jobcenter rechtswidrig.

Hat das Jobcenter Wuppertal aufgrund dieser ungeklärten Rechtslage seine Sanktionspraxis verändert?

- a. Wenn ja, inwiefern?
- b. Wenn nein, warum nicht?

Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen

Cemal Agir
Mitglied im Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit

Thomas Lenz
Vorstandsvorsitzender
Tel.: 0202 74763-800
Mail: Thomas.Lenz@
jobcenter.wuppertal.de

13.10.2015

**Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion Die Linke gerichtet an den
Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit vom 23.09.15:**

1. Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II

1.1 Wie hoch war insgesamt die Zahl der verhängten Minderungen des ALG II in den Jahren 2012, 2013 und 2014 aufgrund von sogenannten „Pflichtverletzungen“ nach § 31 SGB II? Wie hoch war dabei der Anteil der Unter-25jährigen? Bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben.

Seitens der Bundesagentur für Arbeit konnten hierzu die in der beigefügten PDF-Datei hinterlegten Daten zur Verfügung gestellt werden.



1.2 In welcher Höhe wurden die Minderungen ausgesprochen? Bitte auch hier die Unter-25jährigen getrennt ausweisen und absolute Zahlen und Prozentzahlen angeben.

Hierzu wird auf die unter Punkt 1.1 beigefügte Datei verwiesen.

1.3 Wie groß ist der Anteil der Sanktionen gegen Unter-25jährige, bei denen von dem gesetzlichen Ermessensspielraum des § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II Gebrauch gemacht wird, den Sanktionszeitraum auf sechs Wochen zu beschränken?

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

1.4 Werden die Leistungsberechtigten bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent standardmäßig über die Möglichkeit der Beantragung von

Sachleistungen oder geldwerten Leistungen informiert?

Über die Möglichkeit der Beantragung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen beinhalten die Sanktionsbescheide einen Hinweis.

1.5 Wie hoch ist die Bewilligungsquote bei den Anträgen auf Sachleistungen oder geldwerte Leistungen?

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

1.6 Wie hoch ist der durchschnittliche Wert der ausgegebenen Lebensmittelgutscheine, wenn Sachleistungen bzw. geldwerte Leistungen bewilligt werden?

Der durchschnittliche Wert kann pauschal nicht angegeben werden, da er nicht ermittelt werden kann. Der Wert ist einzelfallabhängig, da auch die individuelle Einkommenssituation im Leistungsfall geprüft wird.

1.7 Werden bewilligte geldwerte Leistungen bei Bedarf auf mehrere Lebensmittelgutscheine verteilt, um wirtschaftliches Einkaufen zu fördern?

Nach Rücksprache mit dem Kunden/der Kundin erfolgt eine entsprechende Aufteilung.

1.8 Evaluiert das Jobcenter während des Integrationsprozesses, ob und inwiefern die Sanktionspraxis auf Grundlage der §§ 31, 31a und 31b SGB II einen Einfluss auf die individuellen Eingliederungsbemühungen bzw. das individuelle Verhalten der zuvor sanktionierten hilfeberechtigten Personen hat.

- a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Bitte auch hier die Unter25jährigen getrennt ausweisen und absolute Zahlen und Prozentzahlen angeben.**
- b. Wenn nein, warum nicht?**

Eine Evaluation „während des Integrationsprozesses, ob und inwiefern die Sanktionspraxis auf Grundlage der §§ 31, 31a und 31b sowie 32 SGB II einen Einfluss auf die individuellen Eingliederungsbemühungen bzw. das individuelle Verhalten der zuvor sanktionierten hilfeberechtigten Personen hat“, erfolgt in der Jobcenter Wuppertal AÖR nicht.

Die Strategie des Förderns und Forderns greift auf vielfältige Maßnahmen im Rahmen des SGB II zurück. Ziel ist es, die Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Im Rahmen dieser Zielsetzung sind Sanktionen ein Mittel, dass bei gesetzeswidrigem Verhalten der Betroffenen eingesetzt wird, um die aktive Mitarbeit zu erreichen. Sanktionen sind kein Selbstzweck, sondern im Einzelfall notwendiger Bestandteil der Eingliederungsbemühungen.

Eine Evaluation der ausschließlichen Wirkung der Sanktionen „auf die individuellen Eingliederungsbemühungen bzw. das individuelle Verhalten der zuvor sanktionierten hilfeberechtigten Personen“ ist nicht möglich und auch nicht zielführend, da kein monokausaler Zusammenhang zwischen Sanktionierung und Abgang aus dem Leistungsbezug besteht. Sanktionen sind ein Faktor neben Beratungsgesprächen, Eingliederungsvereinbarungen, der Bereitstellung von Kinderbetreuung oder Aktivierung allgemein, die im Integrationsprozess eine Rolle spielen und zu Abgängen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen. Sanktionen werden als ein Element des Forderns und Förderns begriffen. „Fordern scheint also zu wirken, wenn es Optionen erschließt. Optionen sind folglich die Gegenleistung, die der aktivierende Sozialstaat für die Kooperationsbereitschaft der Hilfebedürftigen zu erbringen hat.“ Bundestagsdrucksache 16/11488, Seite 24

2.Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II

2.1 Wie hoch war insgesamt die Zahl der Minderungen des ALG II oder des Sozialgelds in den Jahren 2012, 2013 und 2014 aufgrund von sogenannten „Meldeversäumnissen“ nach § 32 SGB II? Wie hoch war dabei der Anteil der Unter-25jährigen? Bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben.

Hierzu wird auf die unter Punkt 1.1 beigefügte Datei verwiesen.

2.2 Wie häufig überschneiden sich Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen während ihrer dreimonatigen Dauer

- a. mit weiteren Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen?
- b. mit Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II?

Hierzu wird auf die unter Punkt 1.1 beigefügte Datei verwiesen.

2.3 Evaluiert das Jobcenter während des Integrationsprozesses, ob und inwiefern die Sanktionspraxis auf Grundlage des §32 SGB II einen Einfluss auf die individuellen Eingliederungsbemühungen bzw. das individuelle Verhalten der zuvor sanktionierten hilfeberechtigten Personen hat.

- a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Bitte auch hier die Unter25jährigen getrennt ausweisen und absolute Zahlen und Prozentzahlen angeben.
- b. Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu 1.8 Buchstabe b.

3.Fachlichkeit und Verwaltungsaufwand

3.1 Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Verhängung von Sanktionen

fachlich beraten?

Die Sanktion wird in der Integration geprüft und empfohlen. In der Leistungsgewährung wird die empfohlene Sanktion geengeprüft.

Des Weiteren ist das Themengebiet „Sanktionen“ Bestandteil des Schulungsmoduls „SGB II-Grundlagen“.

Die Mitarbeiter/innen haben zusätzlich die Möglichkeit das Fachreferat Recht bzgl. einer Beratung im Einzelfall zu kontaktieren.

Zusätzlich erfolgt eine regelmäßige Erhebung der Zahlen im Rahmen der Fachaufsicht Integration. Anhand von Stichproben wird geprüft, inwiefern die empfohlene Sanktion rechtmäßig und zielführend war. Ist in diesem Zusammenhang eine fehlerhafte Vorgehensweise bei Mitarbeitern/innen erkennbar, werden diese Einzelfälle für eine entsprechende fachliche Qualifizierung zum Anlass genommen.

Fehlerhaft ausgesprochene Sanktionen werden zurückgezogen.

3.1.1 Mit welcher Strategie wird nicht intendierten Folgen der Sanktionspraxis begegnet?

Durch unterschiedliche Instrumente der Mitarbeiterqualifizierung (z.B. Schulungen, Teambesprechungen oder Einzelfallberatungen) sollen nicht intendierte Folgen der Sanktionen vermieden werden.

3.1.2 Inwiefern findet eine Reflexion und Supervision über den Umgang mit Ermessensspielräumen statt?

Die Sanktionstatbestände räumen kein Ermessen ein, weder ein Erschließungsermessen hinsichtlich des „ob's“ einer Sanktion, noch ein Auswahlermessen hinsichtlich der Rechtsfolge. Liegen die Tatbestandsmerkmale vor, so „ist“ die Sanktion zu „verhängen“.

3.2 Wie groß ist der Anteil der Sanktionsbescheide, die eine individuelle Begründung des sanktionierenden Mitarbeiters enthalten, bezüglich der persönlichen Situation des Sanktionierten und über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Verhalten der sanktionierten Person?

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

3.3 Wie wird mit unterschiedlichen Sanktionspraxen der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters verfahren?

Das Themengebiet „Sanktionen“ ist Bestandteil des Schulungsmoduls „SGBII-Grundlagen“.

Auf Grund der eingeleiteten Anhörung findet eine individuelle Prüfung statt, so dass unterschiedliche Ergebnisse die Folge sind.

3.4 Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Kontrolle der Pflichterfüllungen der Leistungsberechtigten nach SGB II und für die Verhängung, Veränderung und Aufhebung der Leistungsminderungen?

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

4. Höhe der nicht ausgezahlten SGB II Leistungen"

In welcher Höhe insgesamt wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2014 vom Jobcenter Wuppertal Leistungen aufgrund der §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II gemindert.

Hierzu wird auf die unter Punkt 1.1 beigefügte Datei (Punkt 3.) verwiesen.

5. Verfassungsmäßigkeit der Leistungsminderungen

Hat das Jobcenter Wuppertal aufgrund dieser ungeklärten Rechtslage seine Sanktionspraxis verändert?

- a. Wenn ja, inwiefern?**
- b. Wenn nein, warum nicht?**

Der Jobcenter Wuppertal AÖR obliegt als exekutives Organ die Ausführung der vom Bundestag beschlossenen Gesetze als Ausfluss des Gewaltenteilungs- und auch des Rechtsstaatsprinzips. Eine Behörde ist nicht dazu berechtigt, Gesetze außer Kraft zu setzen, in dem sie diese nicht anwendet. Dies ist Aufgabe der Legislative. In Ausnahmefällen kann dieser Grundsatz durchbrochen werden, wenn das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass ein Gesetz verfassungswidrig ist. Erst dann dürfte, aber auch müsste die Jobcenter Wuppertal AÖR die §§ 31 ff. SGB II nicht mehr anwenden, obwohl es noch keine entsprechende Gesetzesänderung gibt. Im übrigen sind die Sanktionsregelungen Gegenstand gerichtlicher Verfahren auch in unserem Zuständigkeitsbereich. Das zuständige Sozialgericht Düsseldorf sowie das zuständige Landesozialgericht NRW haben es bislang in keinem Verfahren für notwendig erachtet, ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht anzustrengen.

1.1 Wie hoch war insgesamt die Zahl der verhängten Minderungen des ALG II in den Jahren 2012, 2013 und 2014 aufgrund sog. "Pflichtverletzungen" nach § 31 SGB II?

Pflichtverletzung nach § 31 SGB II						
	Neu festgestellte Sanktionen gesamt	Ø eLb (Jahresdurchschnittswert)	Anteil Sanktionen an der Ø Anzahl eLb	Neu festgestellte Sanktionen U25	Ø eLb U25 (Jahresdurchschnittswert)	Anteil Sanktionen an der Ø Anzahl eLb U25
2012	1.142	33.412	3,4%	337	6.720	5,0%
2013	1.303	33.925	3,8%	348	6.795	5,1%
2014	1.988	32.987	6,0%	484	6.363	7,6%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1.2 In welcher Höhe wurden die Minderungen ausgesprochen?

s. Pkt. 3 - eine Differenzierung nach den Kürzungen aufgrund der Sanktionsgründe ist nicht möglich.

1.3 Wie groß ist der Anteil der Sanktionen gegen Unter-25jährige, bei denen von dem gesetzlichen Ermessensspielraum des § 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II Gebrauch gemacht wird, den Sanktionszeitraum auf sechs Wochen zu beschränken?

2.1 Wie hoch war insgesamt die Zahl der Minderungen des ALG II oder des Sozialgelds in den Jahren 2012, 2013 und 2014 aufgrund von sogenannten „Meldeversäumnissen“ nach § 32 SGB II? Wie hoch war dabei der Anteil der Unter-25jährigen?

Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II						
	Neu festgestellte Sanktionen gesamt	Ø eLb (Jahresdurchschnittswert)	Anteil Sanktionen an der Ø Anzahl eLb	Neu festgestellte Sanktionen U25	Ø eLb U25 (Jahresdurchschnittswert)	Anteil Sanktionen an der Ø Anzahl eLb U25
2012	2.995	33.412	9,0%	927	6.720	13,8%
2013	5.003	33.925	14,7%	1.593	6.795	23,4%
2014	7.136	32.987	21,6%	1.957	6.363	30,8%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2.2 Wie häufig überschneiden sich Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen während ihrer 3-monatigen Dauer

- a. mit weiteren Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen? **Angaben zur Überschneidungen liegen nicht vor. Im Mai 2015 waren insgesamt 1.749 Sanktionen wirksam gegenüber 1.188 eLb. Bei eLb U25 waren 415 Sanktionen wirksam gegenüber 305 eLb U25.**
- b. mit Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II? **Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit**

3. In welcher Höhe insgesamt wurden in den Jahren 2012, 2013 und 2014 vom Jobcenter Wuppertal Leistungen aufgrund der §§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II gemindert?

	Kürzungen durch Sanktionen in Euro	
	gesamt	U25
2012	704.579,00 €	225.472,00 €
2013	836.039,00 €	240.009,00 €
2014	1.120.682,00 €	274.706,00 €

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit